

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Crottendorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (Sächs GVBl. S. 345), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs StrG) vom 21. Januar 1993 (Sächs GVBl. S. 93), und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Crottendorf mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 21. November 2002 mit Beschluss-Nr. 383/02 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Crottendorf.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 Sächs StrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs.1 Sächs StrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. in den Straßenraum mehr als 0,3 m hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendungen;
 3. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 4. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken

- umhertragen;
 - 5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 - 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 - 7. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und Warenständen;
 - 8. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 - 9. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 4,5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 3 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 - 10. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführter Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;
 - 11. das Aufgraben und andere Veränderungen an der Oberfläche, das Verlegen von Rohren, Kabeln und Gleisen unter oder auf öffentlichem Verkehrsgrund sowie die Führung oberirdischer Leitungen.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind in der Regel auch das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Schutt- und Abfallcontainern, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen.
- (3) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmte Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs.1 Sächs StrG als Sondernutzung.
- (4) Die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird, ist erlaubnispflichtig, aber gebührenfrei.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
- 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,4 m in einen Gehweg oder verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 - 2. in den Straßenraum weniger als 0,3 m hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendungen und Werbung an der Stätte der Leistung, wenn die Unterkante der Anlage einen Abstand von 2,2 m zum Gehweg und einen Abstand von der Straßenfahrbahn von mindestens 0,70 m einhält;
 - 3. die Ausschmückung und Nutzung von Straßen, Gehwegen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und für kirchliche Prozessionen;
 - 4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 - 5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 - 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
 - 7. die Anbringung von Schutzgittern für die Fassadenbegrünung bis zu 0,4 m in einen Gehweg hinein.

(2) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder gemeindebildpflegerische Belange dies erfordern.

§ 5 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich beim Landratsamt Annaberg, Straßenverkehrsbehörde, zu stellen.

§ 6 Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bieten kann, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 6 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrihren, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrihren und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Gemeinde ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 9 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs.1 Nr. 3 bis 9 Sächs StrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 Euro, in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich so weit wie möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf schriftlichem Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten. Eine Erstattung von Beträgen unter 5 Euro ist ausgeschlossen.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres.
 3. für Sondernutzungen, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem In-Kraft-Treten der Satzung;
 4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
 1. Nummern 1, 3 und 4 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 2. Nummer 2 erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig, bei Sondernutzungen auf Widerruf werden sie jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Die Gemeinde kann in entsprechender Anwendung des § 15 Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 17 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Crottendorf für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 28. Januar 1997 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächs GemO:

Nach § 4 Abs. 4 Sächs GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Crottendorf, den 22. November 2002


Reinhold
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

1. Der Gebührentarif berechnet sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aufgrund monatlicher Nutzung. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
2. Gebühren für Sondernutzungen ohne Maßstabsangaben beziehen sich immer auf 1 m² genutzte Straßenfläche.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 Euro. Für Sondernutzungen nach der Tarifstelle 7 wird keine Mindestgebühr festgesetzt.
4. Die für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr zu berücksichtigenden Flächen bzw. Längengrößen werden auf volle Maßeinheiten (Quadratmeter, lfd. Meter usw.) auf- bzw. abgerundet.

Teil II – Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Monatsgebühr
1	Baustelleneinrichtung, Bauzäune, Baugerüste, Baumaschinen und -geräte, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, je m ² eingefriedeter, abgesperrter oder benutzter Straße; Materiallagerungen und Lagerungen von Gegenständen, wenn die Lagerung länger als 24 Stunden andauert und kein anderer Tarif anzuwenden ist	1,90 Euro/m ²
2	Container	1,30 Euro/m ²
3	kommerzielle erlaubnispflichtige Werbeanlagen, Vitrinen und Schaukästen	3,10 Euro/m ²
4	nichtkommerzielle erlaubnispflichtige Werbeanlagen, Vitrinen und Schaukästen	2,60 Euro/m ²
5	Warenautomaten	3,70 Euro/m ²
6	Warenauslagen an der Stätte der Leistung	6,20 Euro/m ²
7	kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände	5,50 Euro/m ²
8	nichtkommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Infostände	1,90 Euro/m ²
9	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (z.B. Straßengaststätten)	1,30 Euro/m ²
10	Masten für Freileitungen, Fahnen, Hinweisschilder, Verkehrsspiegel u.a.	1,90 Euro/m ²
11	Hinweisschilder, Fahnen, Verkehrsspiegel u.a.	4,30 Euro/m ² Frontfläche
12	erlaubnispflichtige Leitungen aller Art	0,60 Euro/lfd. m
13	erlaubnispflichtige Keller-, Licht- und Warenschächte	0,60 Euro/lfd. m
14	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen, soweit kein anderer Tarif Anwendung findet	0,60 Euro/m ² bis 7,40 Euro/m ²